



Haushaltssatzung der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 31.01.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:
im Ergebnishaushalt mit dem

| | |
|--|-----------------|
| - Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 13.966.149 Euro |
| - Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf | 15.162.971 Euro |
| - Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf | -1.166.822 Euro |
| | |
| - Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf | 450.000 Euro |
| - Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf | 35.000 Euro |
| - Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf | 415.000 Euro |
| | |
| - Gesamtergebnis auf | -751.822 Euro |
| | |
| - Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf | 0 Euro |
| - Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf | 0 Euro |
| - Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO | 0 Euro |
| - Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO | 0 Euro |
| | |
| - veranschlagtes Gesamtergebnis auf | -751.822 Euro |

im Finanzhaushalt mit dem

| | |
|---|-----------------|
| - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 12.544.570 Euro |
| - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 13.378.510 Euro |
| - Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | -833.940 Euro |
| | |
| - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 7.443.269 Euro |
| - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 11.760.500 Euro |
| - Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | -4.317.231 Euro |
| | |
| - Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | -5.151.171 Euro |
| | |
| - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 0 Euro |
| - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 291.300 Euro |
| - Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | -291.300 Euro |
| | |
| - Veränderungen des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf | -3.377.471 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf
Festgesetzt

0 Euro

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf festgesetzt. 0 Euro

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt. 5.000.000 Euro

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

| | | |
|--|--------|---------|
| für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 315,00 | Prozent |
| für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 427,50 | Prozent |
| Gewerbesteuer auf | 400,00 | Prozent |

§ 6

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 79 SächsGemO richten sich nach den Wertgrenzen der Hauptsatzung.

Neukirchen/Erzgeb., den 18.03.2024

Sascha Thamm
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen hat in seiner Sitzung am 31.01.2024 mit Beschluss Nr. 4/2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen

Mit Bescheid vom 18.03.2024, AZ: 092.12/1-24.032.gr-41 hat das Landratsamt Erzgebirgskreis die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich mit Auflagen nicht beanstandet.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2024 liegen in der Zeit vom 28. März bis 09. April 2024 im Rathaus, Kämmererei, Zimmer 1 zu den Öffnungszeiten:

| | |
|-------------|--|
| Montag: | 7.00 Uhr - 12.00 Uhr |
| Dienstag: | 7.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Donnerstag: | 7.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr |

zur Einsichtnahme für jedermann aus.

Die Einsichtnahme in die Unterlagen ist **grundsätzlich von Montag bis Freitag möglich**. Außerhalb der Öffnungszeiten bitten wir um Terminvereinbarung. Der Zugang wird dann über den Hintereingang des Rathauses gewährleistet.

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die o.g. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Neukirchen/Erzgeb., den, 18.03.2024

Sascha Thamm
Bürgermeister

